Kreistag

Grundlagen:

§§ 23 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises.
- Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.
- Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern 98.
- Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.
- Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- Der Kreistag stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.